

# AGFW-Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Gesetzes  
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschafts-  
rechts (Stand: 02. April 2014)**

Frankfurt am Main, 02.04.2014

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist und bleibt ein wichtiges Instrument für den Klima- und Umweltschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Es hat seine Wirksamkeit in der Vergangenheit erfolgreich unter Beweis gestellt und ist heute zu einer tragenden Säule der Energiewende geworden.

Der nun vorliegende Referentenentwurf vom 31. März 2014 skizziert einen ersten und notwendigen Schritt im Rahmen der notwendigen Förderreform zur verbesserten Umsetzung der Energiewende. Auch der AGFW unterstützt die Entwicklung hin zu mehr Markt. Allerdings sollten Marktrisiken von allen Akteuren gleichermaßen übernommen werden. Gleichzeitig ist bei allen Änderungen ein praxisnaher Vertrauens- und Bestandsschutz wichtig und erforderlich.

**Im Folgenden stellen wir unsere Änderungsempfehlungen aus der Perspektive der Kraft-Wärme-Kopplung vor:**

- **Eigenstromprivileg in § 58 Absatz (6) RefE:** Der im aktuellen Referentenentwurf vorgesehene Passus in § 58 Absatz (6), dass Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage lediglich anteilig beteiligt werden soll, erachten wir als wirkungslos. Damit wird die derzeit bestehende Wettbewerbsverzerrung zu Lasten systemstützender, netzbasierter KWK-Anlagen und Fernwärme nicht aufgelöst. Jede Abweichung bei Neuanlagen von der 100%igen EEG-Pflicht des selbst produzierten Stromes ist ein existenzieller Wettbewerbsnachteil volkswirtschaftlich effizient arbeitender Systeme.

**Wir empfehlen daher nachdrücklich, den § 58 Absatz (6) komplett zu streichen.**

Die Eigenstromerzeugung muss an den Ausbaukosten erneuerbarer Energien gleichermaßen beteiligt werden. Daher muss für alle Neuanlagen die gleiche Regelung gelten.

Die Ungleichbehandlung der KWK-Eigenversorgung vor Ort auf der einen und der systemstützenden, netzbasierten KWK-Anlagen auf der anderen Seite führt dazu, dass die Eigenstromerzeugung bzw. reine Objektversorgung verstärkt hocheffiziente Fernwärme ablöst. Dabei ist die Motivation für diese Umstellung weder effizienz- noch ökologiegetrieben, sondern rein monetär bedingt durch die „indirekte Subvention“ der EEG-Umlagenbefreiung. Dies schadet nicht nur dem Klimaschutz, sondern konterkariert auch die Ziele des EEG und die der Bundesregierung bei der Steigerung des KWK-Stromanteils.

Auch in unseren Stellungnahmen vom 10.02.2014 und 12.03.2014 hatten wir die Notwendigkeit einer Neuregelung deutlich gemacht. Wir betonen daher im Folgenden nur unsere Kernforderungen zum Eigenstromprivileg:

- Eine gleichmäßige und einheitliche Beteiligung der neuen Eigenversorger an der EEG-Umlage ist sachgerecht und gut und verhindert Überrenditen und eine Entsolidarisierung bei der Finanzierung der EEG-Umlage.
  - Ein Vertrauensschutz für bestehende Anlagen ist richtig und gut.
  - **Voll EEG-umlagepflichtig sollten zudem alle Anlagen sein, die eine bereits existierende effiziente KWK- bzw. Fernwärmeversorgung (Dritter) verdrängen.**
  - Die Erreichung des 25 %-KWK-Zieles ist nur durch netzbasierte Nah- und Fernwärmelösungen zu erreichen.
  - Die allgemeine Prämisse des Bestandsschutzes bei der EEG-Reform muss auch für den Kraftwerkseigenverbrauch gelten.
- **Kraftwerkseigenverbrauch nach § 58 Absatz (4) RefE:** In der Entwurfsfassung des EEG vom 31.03.2014 wird vor dem Hintergrund der Befreiung von der EEG-Umlage der sog. Kraftwerkseigenverbrauch im § 58 Abs. (4) definiert:

*„Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.“*

Zudem wird in den Begründungen zum EEG hierzu ergänzend ausgeführt: *Durch die grundsätzliche Beteiligung der Eigenversorgung mit Strom mit Ausnahme des Kraftwerkseigenverbrauchs an der EEG-Umlage wird gewährleistet, dass die Ausbaurkosten der erneuerbaren Energien angemessen auf alle Akteure verteilt werden. [...] Die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen wird gewahrt. [...]*

*Absatz (4) definiert den Kraftwerkseigenverbrauch. Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage sind z.B. solche für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung. Der Kraftwerkseigenverbrauch erfasst nicht den Betriebsverbrauch, also den Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische*

*Antriebe und Kühlaggregate. Auch der Stillstandseigenverbrauch und der Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung und -vorbereitung sind nicht erfasst.*

Die im EEG-Entwurf getroffene Differenzierung zwischen

- einerseits der Versorgung aus selbst erzeugtem Strom außerhalb des Kraftwerks und
- andererseits Kraftwerkseigenverbrauch als verwendeter Strom innerhalb Kraftwerks

ist energiewirtschaftlich begründet und zielführend. Richtig ist zudem, dass der Kraftwerkseigenverbrauch weiterhin von der EEG-Umlage befreit wird, da es sich nicht um einen Letztverbrauch handelt. Vielmehr ist der Stromverbrauch zum technischen Betrieb der Stromerzeugungsanlagen notwendig, d.h. ohne diesen Energieverbrauch ist der technische Betrieb der Stromerzeugungsanlage nicht möglich. Typische Praxisbeispiele in thermischen Kraftwerken sind Rauchgasreinigung, Steuerungsanlagen, Maschinen zur Brennstoffverarbeitung, Pumpen usw., die sich direkt in den Gebäuden und Anlagen des Kraftwerks befinden.

Zu begrüßen ist der in den Begründungen klare Gestaltungswille, dass die Regelung für den Kraftwerkseigenverbrauch auch KWK-Kraftwerke umfasst und diese wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollen. Von der nun im Entwurf des EEG vom 31.03. vorgeschlagenen Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs wären allerdings auch KWK-Anlagen betroffen. In KWK-Anlagen wird gleichzeitig und in einem anlagentechnischen Verbund Strom und Wärme erzeugt, es sind also auch immer für die Wärmenutzung Neben- und Hilfsanlagen – analog denen der Stromerzeugung – zu betreiben. Würde der Eigenverbrauch einer KWK-Anlage (Neben- und Hilfsanlagen für die Wärmeerzeugung und -nutzung) nicht unter den Befreiungstatbestand des Kraftwerkseigenverbrauchs fallen, würde die Kraft-Wärme-Kopplung stark belastet werden. In Folge würde das Ziel der Bundesregierung den Anteil der KWK auf 25 % an der Gesamtstromerzeugung zu steigern, gefährdet werden.

Daher schlagen wir – im Sinne der Gesetzesbegründungen - vor, die Definition zum Kraftwerkseigenverbrauch im § 58 Abs. (4) wie folgt zu fassen:

**Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom der in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungs- bzw. KWK-Anlage anfällt.**

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Positiv- bzw. Negativliste ist aus unserer Sicht umfassend. Lediglich der Punkt ‚Brennstoffvorbereitung‘ sollte gestrichen oder

spezifiziert werden, da zum effizienten Betrieb einer KWK-Anlage eine Aufbereitung des Brennstoffs (z.B. Trocknung, Zerkleinerung, Vorheizung) zwingend erforderlich ist. Weiter wären in Bezug auf die ‚Positivliste‘ auch Anlagen aufzunehmen, die der Flexibilisierung des Kraftwerksbetriebs dienen, da solche Anlagen der Integration der Erneuerbaren Energien dienen und für einen der Energiewende förderlichen Kraftwerksbetrieb erforderlich sind.

- **Bestandsschutz für Anlagen, § 96 Absatz (3) RefE:** Bei dieser Regelung ist ein realitäts- und praxisnaher Vertrauensschutz dringend erforderlich. Der Vorschlag im Referentenentwurf ist diesbezüglich jedoch nicht ausreichend und gefährdet massiv die sich derzeit in der Planung und Projektierung befindlichen Bioenergieanlagen. Der Vertrauensschutz muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, in die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder Bau getätigt wurden. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 für Bioenergieprojekte aufgenommen werden, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag (anlehnend an die Regelung des § 66 Abs. (6) EEG 2012):

*Für Strom aus Anlagen, die*

- 1. Strom aus fester Biomasse und Biogas erzeugen,*
  - 2. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,*
  - 3. vor dem 1. August 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind und*
  - 4. vor dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden,*
- erhält die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber abweichend von § 27 die Vergütung nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn sie oder er dies verlangt, bevor der Netzbetreiber zum ersten Mal eine Vergütung für Strom aus dieser Anlage gezahlt hat.*

Ein Bestandsschutz ist ebenfalls für Anlagen erforderlich, die bereits nach KWKG gefördert wurden und eine Umstellung auf Biomethan vornehmen: Die Umstellung auf einen Betrieb mit Biomethan sollte zu denjenigen Vergütungssätzen, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme galten, weiterhin möglich sein. Daher muss für alle Anlagen, die bis zum 01.08.2014 in Betrieb genommen werden, eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die für diese Anlagen weiterhin den alten Inbetriebnahmebegriff gelten lässt.

- **Mindestwärmenutzung nach § 27 Absatz (4) EEG:** Die bisherige Regelung zur Mindestwärmenutzung nach § 27 Abs. 4 EEG soll laut Referentenentwurf ersatzlos entfallen. Demnach ist für eine Förderung nicht mehr erforderlich, dass Strom aus Biomasse zu 60 % im KWK-Prozeß erzeugt wird. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass durch die Umstellung auf einheitliche Vergütung der Klimaschutzbeitrag bereits so hoch sei, dass auf die Mindestwärmenutzung verzichtet werden kann.

Hier geben wir zu bedenken, dass der Einsatz wertvoller Biomasse nicht in ineffizienten Motoren und/oder Kraftwerken stattfindet, sondern ihr Einsatz weiterhin in effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen vorgezogen werden sollte.

**Wir empfehlen daher, § 27 Absatz (4) EEG nicht zu streichen.**

Darüber hinaus sollte ein finanzieller Anreiz für die Biomassemitverbrennung in KWK-Anlagen im Rahmen des Marktanreizprogrammes gewährt werden.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes; den größten Westeuropas.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main